

Ausbildungsvertrag

Altenpflegehilfe

zwischen

Einrichtung

(Ausbildungsstätte)

und

«Anrede»

«Vorname» «Nachname»

«Straße»

«Postleitzahl» «Stadt»

geboren am «Geburtstag»

(Auszubildende/ Auszubildender)

wird mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters

Frau/Herrn _____

wohnhaft in _____

und mit Zustimmung der



Staatlich anerkannten Pflegeschule und
Fachschule für Altenpflegehilfe
des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V.,
Dessauer Straße 59, 67063 Ludwigshafen

folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1 Art der Ausbildung

Die Ausbildungsstelle vermittelt der/ dem Auszubildenden die praktische Ausbildung für den Beruf einer Altenpflegehelferin/ eines Altenpflegehelfers nach der Fachschulverordnung – Altenpflegehilfe vom 31.08.2004 (GVBl. S.418 / GAmtsbl. 12/2004 S. 396) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der praktischen Ausbildung im Rahmen der Ausbildung zur staatlich anerkannten Altenpflegehelferin oder zum staatlich anerkannten Altenpflegehelfer vom 17.09.2004 (GVBl. S. 440 / GAmtsbl. 13/2004 S. 440).

§ 2 Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

1. Die Dauer der Ausbildung richtet sich nach der Dauer des Bildungsganges in der ausbildenden Schule. Sie beginnt am **01.08.2024** und endet unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfungen mit dem Ablauf der Ausbildungszeit am **31.07.2025**.

Wird die Ausbildung gemäß § 7 Abs. 2 der Fachschulverordnung-Altenpflegehilfe verlängert, so dauert die praktische Ausbildung bis zu dem von der ausbildenden Schule festgesetzten Zeitpunkt.

Die Probezeit beträgt drei Monate.

2. Die praktische Ausbildung endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit nach Absatz 1. Besteht die/ der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht und besucht sie/er weiterhin die ausbildende Schule, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, längstens jedoch um sechs Monate. Das Ausbildungsverhältnis endet ferner mit der Beendigung des Schulverhältnisses gemäß § 18 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 09. Mai 1990 (GVBl. S. 127) in der jeweils gültigen Fassung, bei Schulen in freier Trägerschaft mit der Beendigung des Schulverhältnisses durch Abmeldung oder Kündigung.
3. Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet:
 - (1) ein dem Tarifurlaub entsprechender Urlaub oder Urlaub bis zu 6 Wochen,
 - (2) Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen von der/ dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu einer Gesamtdauer von vier Wochen. Unterbrechungen wegen Schwangerschaft werden bis zu höchstens vier Wochen angerechnet.

Soweit eine besondere Härte vorliegt, können über Nr. 2 hinausgehende Fehlzeiten auf Antrag angerechnet werden, sofern zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel dennoch erreicht wird. In anderen Fällen kann die Ausbildungsdauer auf Antrag entsprechend verlängert werden. Sie soll jedoch in der Regel einschließlich der Unterbrechungen den Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten.

§ 3

Grundsätzliche Pflichten der Ausbildungsstätte und der/ des Auszubildenden

1. Der Träger der Ausbildungsstelle verpflichtet sich
 - (1) die Auszubildende/ den Auszubildenden nach der vorgenannten Verwaltungsvorschrift einschließlich des Rahmenplanes und der von der Fachschule gegebenen Maßnahmen i.S.v. § 5 Abs. 3 der Fachschulverordnung – Altenpflegehilfe praktisch auszubilden,
 - (2) für die praktische Ausbildung der/ des Auszubildenden in der Ausbildungsstelle eine Fachkraft gemäß Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschrift zu bestimmen,
 - (3) die Auszubildende/ den Auszubildenden zum Besuch des Unterrichts der ausbildenden Schule freizustellen,
 - (4) die Unfallschutzbestimmungen zu beachten und (3) die Auszubildende/ den Auszubildenden über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren,
 - (5) mit der Lehrkraft der ausbildenden Schule, die als Praxisbegleiter bestimmt ist, Ausbildungsgespräche zu führen und ihr die erforderlichen Besuche bei der/ dem Auszubildenden der Ausbildungsstelle zu gewähren,
 - (6) die Auszubildende/ den Auszubildenden zu benoten,
 - (7) die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
 - (8) der/ dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind,

Der/ dem Auszubildenden dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen; sie müssen ihrem/ seinen Ausbildungsstand und ihren/ seinen Kräften angemessen sein.

2. Die/ der Auszubildende in der praktischen Ausbildung verpflichtet sich,
 - (1) die ihr/ ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben gewissenhaft durchzuführen und den Weisungen zu folgen, die im Rahmen dieser Ausbildung von weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
 - (2) die in der Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen zu beachten sowie anvertraute Mittel und Materialien pfleglich zu behandeln,
 - (3) beim Fernbleiben von der Ausbildungsstelle unter Angabe der Gründe die Leitung der Einrichtung und den Leiter der ausbildenden Schule unverzüglich zu benachrichtigen und bei Krankheit spätestens am 3. Tage der Ausbildungsstelle eine ärztliche Bescheinigung und der Schule eine Durchschrift hiervon vorzulegen.
 - (4) Die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen,
 - (5) an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
 - (6) die ihr/ ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig auszuführen.

§ 4
Ausbildungsmaßnahmen
in einer anderen Einrichtung

Die/ Der Auszubildende ist verpflichtet, im Rahmen der praktischen Ausbildung gemäß Nr. 2.1 der vorgenannten Verwaltungsvorschrift Praktika an weiteren Einrichtungen nach Maßgabe des zwischen der Ausbildungsstelle und der Praktikumsstelle vereinbarten Praktikumsvertrages abzuleisten.

§ 5
Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit

Die Dauer der wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit ergibt sich aus der Stundentafel der ausbildenden Schule. Ihre Verteilung orientiert sich im Übrigen an den organisatorischen Gegebenheiten der Ausbildungsstelle. Danach besteht wie bei hauptberuflichen Fachkräften auch die Möglichkeit des Einsatzes an Sonn- und Feiertagen und ggf. nachts, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles geboten ist und eine verantwortliche Fachkraft zur Verfügung steht.

§ 6
Ausbildungsvergütung

1. Die/ Der Auszubildende erhält während des Ausbildungsjahres eine monatliche Ausbildungsvergütung. Diese beträgt zurzeit _____ €. Es gelten die Tarife für die Auszubildenden, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes ausgebildet werden.
2. Hat die/ der Auszubildende nach dem Sozialgesetzbuch III Anspruch auf Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen gegenüber der Arbeitsverwaltung, so ist sie/ er verpflichtet, diese Leistungen geltend zu machen. Zweckgleiche Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch III werden auf die Ausbildungsvergütung angerechnet.

§ 7
Dauer des Erholungsurlaubs

1. Die/ Der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub. Dieser beträgt von 01.08.2024 bis 31.12.2025 _____ Tage und von 01.01.2025 bis 31.07.2025 _____ Tage.
2. Der Urlaub soll in der unterrichtsfreien Zeit genommen werden.
3. Die Ausbildungsvergütung wird für die Dauer des Erholungsurlaubs fortgezahlt.

§ 8 Kündigung

1. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
2. Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:
 - (1) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund,
 - (2) von der/ dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, wenn sie/ er die fachpraktische Ausbildung aufgeben will. § 2 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.
3. Die Kündigung muss schriftlich und im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der/ dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren von einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
5. Die Ausbildungsstelle teilt der ausbildenden Schule eine Kündigung unverzüglich mit.

§ 9 Besondere Pflichten der Schülerin/des Schülers

1. Die/ Der Auszubildende ist verpflichtet,
 - (1) über alle ihr/ ihm im Zusammenhang mit dem Ausbildungsverhältnis bekannt werdenden Tatsachen, die bei Ärzten und ärztlichen Hilfspersonen der Schweigepflicht unterliegen würden, Verschwiegenheit zu wahren, auch wenn sie/er nicht im Sinne des Strafrechts zu den Hilfspersonen des Arztes rechnet,
 - (2) sich auf Verlangen und auf Kosten der Ausbildungsstelle ärztlich untersuchen zu lassen und an den Röntgenuntersuchungen teilzunehmen.
2. Die/ Der Auszubildende darf Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre/ seine dienstliche Tätigkeit (praktische Ausbildung) nur mit Zustimmung der Leitung der Ausbildungsstelle im Rahmen des Heimgesetzes annehmen.

§ 10 Nebenabreden

Es werden folgende Nebenabreden vereinbart:

1. Die der/ dem Auszubildenden zur Verfügung gestellten Ausbildungsmittel bleiben im Eigentum der Ausbildungsstelle. Die/ Der Auszubildende ist zur Rückgabe der Ausbildungsmittel bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Ausbildungsverhältnis, ansonsten nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, verpflichtet.

2. Bei Verlust oder Beschädigung von Ausbildungsmitteln ist die/ der Auszubildende soweit sie/ ihn der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes trifft, verpflichtet, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 11

Sonstiges

(1) Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(2) Die/ Der Auszubildende hat die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes zu beachten. Diese ergeben sich aus der Zusatzvereinbarung zu diesem Ausbildungsvertrag, die Inhalt dieses Vertrages ist.

Ort, Datum

Ausbildungsstelle, Träger

Unterschrift der/des Auszubildenden

Fachschule für Altenpflegehilfe

gesetzlicher Vertreter/in
der/ des Auszubildenden

Ich nehme zur Kenntnis, dass im Rahmen des mit mir abgeschlossenen Dienstvertrages personenbezogene Daten gespeichert werden; diese Daten unterliegen den Vorschriften der DSGVO.

Unterschrift der/des Auszubildenden